

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten**

- Sachliche Gliederung -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)	
1.1	Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Organisation des Veterinärwesens sowie des Gesundheitswesens in Grundzügen erläutern b) die soziale Aufgabenstellung eines veterinärmedizinischen Dienstleistungsberufes auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes aufzeigen c) die Stellung des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge aufzeigen
1.2	Aufbau und Rechtsform (§ 4 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes erläutern b) die Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen beschreiben d) Kooperationsbeziehungen mit anderen Betrieben erläutern
1.3	Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung (§ 4 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsvorschriften im Veterinärwesen beachten b) die Schweigepflicht einhalten c) bei der Entstehung und Erfüllung von Behandlungsvereinbarungen mitwirken, Rechtsfolgen beachten d) Möglichkeiten und Grenzen des selbstständigen Handelns im Rahmen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben berücksichtigen
1.4	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Rechte und

		Pflichten, Dauer und Beendigung erklären b) Inhalte der Ausbildungsverordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge beschreiben e) wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages nennen f) lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen, berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten erläutern
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 1.5)	a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
1.6	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.6)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Hygiene und Infektionsschutz (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Maßnahmen der Arbeits- und	a) Bedeutung der Hygiene für Betrieb.

	Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.1)	<p>Arbeitsplatz und eigene Person erklären</p> <p>b) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen handhaben</p> <p>c) Instrumente und Geräte hygienisch vorbereiten und aufarbeiten</p> <p>d) Hygienemaßnahmen auf Grundlage des betrieblichen Hygieneplans, auch unter Beachtung der Hygienekette durchführen</p> <p>e) Abfälle und kontaminierte Materialien erfassen, sammeln, aufbereiten und entsorgen</p> <p>f) Tierkörper unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und Beachtung der Wünsche von Tierhaltern und Tierhalterinnen entsorgen</p>
2.2	Infektionskrankheiten und Seuchenschutz (§ 4 Nr. 2.2)	<p>a) über Infektionskrankheiten und deren Krankheitsbilder, insbesondere Zoonosen, Auskunft geben, Anzeige- und Meldepflichten beachten</p> <p>b) Infektionsquellen, Infektionswege und Infektionsgefahren erkennen und über Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Seuchen informieren</p> <p>c) Hygienemaßnahmen vor, während und nach Behandlungen und bei Operationen durchführen</p> <p>d) Schutzmaßnahmen bei Infektionskrankheiten, insbesondere bei Tierseuchen, für sich und andere ergreifen</p> <p>e) Immunisierungen vor- und nachbereiten</p>
3	Tierschutz, Patientenbetreuung (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Tierschutz (§ 4 Nr. 3.1)	<p>a) Wesen und Aufgaben des Tierschutzgesetzes beschreiben und beim beruflichen Handeln beachten</p> <p>b) Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung aufklären, insbesondere auf tierschutzwidrige Zustände hinweisen</p>
3.2	Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten (§ 4 Nr. 3.2)	<p>a) zwischen normalem und krankhaftem Tierverhalten unterscheiden; bei krankhaftem Tierverhalten Maßnahmen einleiten</p> <p>b) auf die Situation der Tiere und ihre Verhaltensweisen eingehen, Belastungen vermeiden</p>

		<ul style="list-style-type: none"> c) Tiere unter Berücksichtigung ihres Verhaltens unter tierpsychologischen Aspekten vor, während und nach der Behandlung betreuen d) Tiere bei stationärer Behandlung tierartgerecht und verhaltensgemäß halten, versorgen und pflegen
4	Kommunikation (§ 4 Nr. 4)	
4.1	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) verbale und nonverbale Kommunikationsformen anwenden b) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen c) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
4.2	Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen (§ 4 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) über das Leistungsspektrum des Betriebes adressatengerecht informieren, Tierhalter und Tierhalterinnen über Einzelleistungen beraten b) Tierhalter und Tierhalterinnen unter Berücksichtigung ihrer Situation, Erwartungen und Wünsche vor, während und nach der Behandlung des Tieres betreuen c) Tierhalter und Tierhalterinnen über Möglichkeiten der Diagnostik und Behandlung, die Wiederbestellung, die Behandlungsabläufe sowie die Kosten unter Beachtung der Gebührenordnung informieren; Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren d) tierärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen e) Bestellung von Tierhaltern und Tierhalterinnen entgegennehmen und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens bearbeiten f) Tierhalter und Tierhalterinnen über Behandlungsmaßnahmen am Patienten, insbesondere bei häuslicher Pflege, Arzneimittelversorgung und Heilmittleinsatz informieren g) Kennzeichnungsmöglichkeiten und Kennzeichnungspflichten bei Tieren erläutern

4.3	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konfliktsituationen erkennen und einordnen b) durch situationsgerechtes Verhalten zur Lösung von Konflikten beitragen c) Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten
5	Information und Datenschutz (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen b) Daten mit verschiedenen Medien erfassen, pflegen und austauschen c) Informationen beschaffen und nutzen
5.2	Datenschutz und Daten-sicherheit (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden b) elektronische Daten sichern c) Dokumente und Behandlungsunterlagen vor unberechtigtem Zugriff und Zerstörung schützen
6	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6)	
6.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen b) Arbeitsschritte kostenbewusst und zielorientiert planen, organisieren und gestalten; Ergebnisse kontrollieren c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen
6.2	Marketing (§ 4 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) an der Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften mitwirken; eigene Vorschläge einbringen b) durch Erscheinungsbild und Serviceangebot des Betriebes die Kundenzufriedenheit fördern c) Mittel zur Kundenbindung, insbesondere vorbeugende Maßnahmen und Pflegeangebote einsetzen
6.3	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Information, Kommunikation und Kooperation für die Verbesserung von Betriebsklima, Betriebsabläufen und Arbeitsleistung nutzen b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten;

		<p>bei der Tagesplanung mitwirken</p> <p>c) interne Kooperation mitgestalten</p> <p>d) an der Teamentwicklung mitwirken</p> <p>e) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten</p>
6.4	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6.4)	<p>a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erläutern</p> <p>b) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen</p> <p>c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten</p> <p>d) bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und hierfür Vorschläge entwickeln</p> <p>e) Kundenzufriedenheit ermitteln und fördern</p>
6.5	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 6.5)	<p>a) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen</p> <p>b) patientenspezifische Terminplanung durchführen</p> <p>c) Termine zur Praxisorganisation mit Beteiligten koordinieren und Terminplanungen unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie von Informationsterminen erstellen</p> <p>d) notfallbedingte Terminabweichungen koordinieren</p> <p>e) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten</p> <p>f) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten</p>
7	Betriebsverwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 7)	
7.1	Verwaltungsarbeiten und Dokumentation (§ 4 Nr. 7.1)	<p>a) Tierhalter- und Patientendaten aufnehmen und verarbeiten</p> <p>b) Posteingang und Postausgang bearbeiten</p> <p>c) Schriftverkehr durchführen; Vordrucke und</p>

		<p>Formulare auswählen und bearbeiten</p> <p>d) Ablagesysteme einrichten und Archivierungsarbeiten durchführen, Aufbewahrungsfristen beachten</p> <p>e) Rechtsvorschriften zur Dokumentation einhalten</p>
7.2	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 7.2)	<p>a) Zahlungsvorgänge abwickeln</p> <p>b) Zahlungseingänge und -ausgänge erfassen, überprüfen und dokumentieren</p> <p>c) kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten</p> <p>d) Rechnungen für dokumentierte Leistungen, Verbrauchsmaterialien und sonstiger Güter nach Rechtsvorschriften erstellen; Fremdleistungen berücksichtigen</p> <p>e) Rechnungen für Fremdleistungen prüfen und bearbeiten</p>
7.3	Materialbeschaffung und –verwaltung (§ 4 Nr. 7.3)	<p>a) Bedarf für den Einkauf von Waren und Materialien unter Berücksichtigung des betrieblichen Bestellsystems ermitteln</p> <p>b) Waren und Materialien unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts beschaffen</p> <p>c) bei der Beschaffung von Waren und Materialien Bestellmengen, Lagerungszeiten und Angebote berücksichtigen; Preise und Kosten vergleichen</p> <p>d) Waren und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern; Bestände überwachen</p>
8	Tierärztliche Hausapotheke (§ 4 Nr. 8)	
8.1	Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen (§ 4 Nr. 8.1)	<p>a) Hauptindikationen von Medikamenten, insbesondere von Antibiotika, Analgetika und Antiparasitika, unterscheiden</p> <p>b) Betäubungsmittel, verschreibungs- und apothekenpflichtige sowie freiverkäufliche Arzneimittel unterscheiden</p> <p>c) Arzneimittel nach Anweisung des Tierarztes oder der Tierärztin bestellen</p> <p>d) Lieferungen annehmen, kontrollieren und dokumentieren</p> <p>e) Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften sowie Verfallsdaten von Arzneimitteln berücksichtigen</p>

		f) Bestände überwachen
8.2	Abgabe von Arzneimitteln (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arzneimittel unter Berücksichtigung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften abgeben b) über Applikationsformen informieren c) über die Art und Anwendung von Mitteln zur Fell- und Hautpflege sowie über die Verwendung von Diätetika und Zusatzfuttermitteln informieren; Injektionstechniken demonstrieren
9	Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung des Tierarztes oder der Tierärztin (§ 4 Nr. 9)	
9.1	Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 9.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) gebräuchliche tiermedizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erklären b) Tiere beobachten, Verhaltensveränderungen feststellen, Krankheitssymptome erkennen und Maßnahmen einleiten c) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen gewinnen d) Untersuchungen vorbereiten; bei Diagnostik assistieren und bei diagnostischen Maßnahmen unter Berücksichtigung tierpsychologischer Aspekte mitwirken e) für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten ermitteln; Befunde dokumentieren
9.2	Assistenz bei tierärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 9.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Patienten für die Behandlung vorbereiten b) Narkosen vorbereiten, Narkosen und Aufwachphasen überwachen c) bei Behandlungs- und Operationsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente handhaben, instrumentieren, Behandlungsabläufe dokumentieren d) subkutane Injektionen durchführen e) bei anderen Injektionen assistieren und bei der Durchführung von Infusionen mitwirken f) Verbände unter Anwendung verschiedener

		<p>Verbandstechniken anlegen</p> <p>g) Hausbesuchsausrüstung kontrollieren, fall-spezifische Instrumente, Materialien und Arzneimittel ergänzen</p> <p>h) Diagnose- und Therapiegeräte handhaben, warten und pflegen</p>
10	Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 10)	<p>a) Ziele der Prävention erklären</p> <p>b) über vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten informieren</p> <p>c) Tierhalter und Tierhalterinnen die Möglichkeiten der Prävention, insbesondere durch Tierernährung, Bewegung sowie Gesunderhaltung der Zähne erklären, zur tierartengerechten Haltung der Tiere motivieren</p> <p>d) Tierhalter und Tierhalterinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren</p> <p>e) über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren</p> <p>f) Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation erklären</p> <p>g) Tierhalter und Tierhalterinnen über tierart-gerechte Pflegemaßnahmen zur Gesund-erhaltung informieren</p>
11	Laborarbeiten (§ 4 Nr. 11)	<p>a) Haut-, Blut-, Kot- und Urinproben für den Versand und zur Weiterbearbeitung auf-bereiten</p> <p>b) hämatologische Untersuchungen durch-führen und dokumentieren</p> <p>c) mikroskopische Untersuchungen, insbeson-dere des Harnsediments, durchführen und die Ergebnisse dokumentieren</p> <p>d) Kotproben auf Parasiten untersuchen; Ergebnisse dokumentieren</p> <p>e) Schnelltests durchführen und dokumen-tieren</p>
12	Röntgen und Strahlenschutz (§ 4 Nr. 12)	<p>a) strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheil-kunde erläutern</p> <p>b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von</p>

		<p>ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen erklären</p> <p>c) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführen</p> <p>d) Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführen</p> <p>e) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführen</p> <p>f) bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten</p> <p>g) Film- und Bildbearbeitung durchführen</p> <p>h) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken</p> <p>i) Methoden der Qualitätssicherung anwenden</p> <p>j) Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten</p>
13	Notfallmanagement (§ 4 Nr. 13)	
13.1	Erste Hilfe bei Menschen (§ Nr. 13.1)	<p>a) bedrohliche Zustände anhand von Symptomen erkennen und Sofortmaßnahmen einleiten sowie erste Hilfe leisten</p> <p>b) Erste-Hilfe-Ausrüstung prüfen, ergänzen und handhaben</p>
13.2	Hilfeleistungen bei Notfällen am Tier (§ 4 Nr. 13.2)	<p>a) Notfallausrüstung warten</p> <p>b) Notfälle erkennen und erste Maßnahmen einleiten</p> <p>c) bei Maßnahmen des Tierarztes oder der Tierärztin in Notfällen mitwirken</p> <p>d) Komplikationen, insbesondere bei operativen Eingriffen erkennen und erste Maßnahmen ergreifen sowie weitere einleiten</p>

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten

- Zeitliche Gliederung -

A.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Berufsbildpositionen

- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.6 Umweltschutz,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel a,

sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen

- 2. Hygiene und Infektionsschutz,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten,
- 6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- 8. Tierärztliche Hausapotheke,
- 9. Maßnahmen der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin,
- 11. Laborarbeiten,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz und
- 13. Notfallmanagement

erfolgen.

B.

Vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

- (1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
 - 1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziele a und b,
 - 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziele a bis c,
 - 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziele a, b und d,
 - 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,zu vermitteln.
- (2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
 - 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene,
 - 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,

- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziele b bis f,
- 13.1 Erste Hilfe beim Menschen

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 3.1 Tierschutz, Lernziel a,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,

zu vermitteln.

- (3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel c,
- 6.2 Marketing, Lernziel b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel a,
- 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel e,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,
- 11. Laborarbeiten, Lernziel a,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziel g,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele a und b,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziel b,

zu vermitteln.

- (4) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziel a,
- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit,
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele a und b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition

6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vermitteln.

C.

Nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

(1) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

3.1 Tierschutz, Lernziel b,

3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele a und c,

4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel d,

4.2 Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,

4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziele b und c,

8.2 Abgabe von Arzneimitteln,

9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel d,

9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziel c,

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel b,

6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele c und d,

6.5 Zeitmanagement, Lernziele a und c bis f,

7.2 Abrechnungswesen, Lernziele c bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel a, b und d,

2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel d,

2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziele a bis c,

3.1 Tierschutz, Lernziel a,

4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,

6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,

6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,

7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,

7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung, Lernziel c,

8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel c,

9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,

zu vertiefen.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel c,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel c,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele d, e und g,
- 6.2 Marketing, Lernziele a und c,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziel e,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele c bis e,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziele a bis f und h bis j,

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel e,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziele a und c,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel a,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel b,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele a und b,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziele a bis c, f und g,
- 13.2 Hilfestellung bei Notfällen am Tier

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition

- 11. Laborarbeiten, Lernziele b bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel e,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziel d,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von

Patienten, Lernziele b und d,
5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziel b,

zu vertiefen.

(4) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziel c,

1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel d,

1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel c,

1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele e und f,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel c,

6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vertiefen.

Stand: August 2005